



Informationsblatt zur Umsatzsteuer

Anforderungen an ordnungsgemäße Rechnungen

(für Ausgangsumsätze und für zum Vorsteuerabzug berechtigte Eingangsumsätze)

1. Welche Angaben muss eine **Rechnung / Gutschrift** enthalten?

Eine Rechnung / Gutschrift muss folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer des Leistenden (für den Warenverkehr in der Europäischen Union erforderlich),
- das Ausstellungsdatum der Rechnung,
- eine fortlaufende und einmalige Rechnungsnummer,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung;

hier reicht die Angabe des Leistungsmonats. Falls das Rechnungsdatum dem Leistungszeitpunkt entspricht, ist der Vermerk: „Das Datum der Rechnung entspricht dem Leistungszeitpunkt“ ausreichend;

- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt sowie im Voraus vereinbarte Entgeltminderungen (soweit nicht bereits im Entgelt berücksichtigt);

hier genügen auch allgemeine Hinweise, wie z.B. „Es bestehen Boni- und Rabattvereinbarungen“, oder z.B. „2% Skonto bei Zahlung bis.....“

- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, z.B. steuerfreie Ausfuhrlieferung, steuerfreie Vermietung, steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung, usw.

Soweit eine Werklieferung und sonstige Leistung, die im Zusammenhang mit einem Grundstück steht, an eine Privatperson ausgeführt wird, ist ein zusätzlicher Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht der Unterlagen für den Leistungsempfänger für zwei Jahre aufzunehmen.

Diese Grundsätze gelten auch für **Barverkaufsrechnungen** und **Quittungen** über Beträge von mehr als 250 € (brutto).

Eine **Gutschrift** ist eine Rechnung, die vom Leistungsempfänger ausgestellt wird. Die im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnete Korrektur der ursprünglichen Rechnung durch den Unternehmer als Gutschrift (sog. kaufmännische Gutschrift) ist keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne. Wird mit einer Gutschrift abgerechnet, muss die Rechnung die Angabe „Gutschrift“ enthalten.

Auf der nächsten Seite finden Sie ein Beispiel einer Musterrechnung.

Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers

vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers

Fleischermeister XY, Anschrift
Steuernummer 111/222/33333 oder USt-IdNr. DE 444444444

An
Bistro Sonnenschein

vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers

Anschrift

fortlaufende und einmalige Rechnungsnummer

Ausstellungsdatum der Rechnung

RECHNUNG NR. 424

Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung

7. Juli 2022

Lieferung vom 5. Juli 2022

Entgelt für die Lieferung / sonstige Leistung aufgeschlüsselt nach Steuersätzen

Beschreibung der Lieferung / sonstigen Leistung (Art und Menge bzw. Umfang)

Waren 7%

Waren 19%

500 Wiener Würstchen
30 kg Schnitzel
1 Kühltruhe (gebraucht)

xxxxx EUR
xxxxx EUR

xxxxx EUR

Nettowarenwert zu 7%
Nettowarenwert zu 19%

xxxxx EUR

xxxxx EUR

Umsatzsteuer 7%
Umsatzsteuer 19%

xxxxx EUR

xxxxx EUR

Rechnungsbetrag

xxx,xx EUR

Hinweis auf im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts

Bei Zahlung bis zum.....gewähren wir Ihnen
2% Skonto.

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis
zum.....auf das Konto.....

2. Welche Angaben muss eine **Kleinbetragsrechnung / Gutschrift** (bis 250 € brutto) enthalten?

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Im Vergleich zu der unter 1. beschriebenen Rechnung gelten für Kleinbetragsrechnungen Erleichterungen. Diese Vereinfachungen sind auch auf Barverkaufsrechnungen und Abrechnungen per Quittung über Beträge bis 250 Euro (brutto) anzuwenden.

Über innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 6a Umsatzsteuergesetz) und Lieferungen im innergemeinschaftlichen Versandhandel (§ 3c Umsatzsteuergesetz) sowie in Fällen, in denen der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist (§ 13b Umsatzsteuergesetz), darf nicht mit Kleinbetragsrechnung abgerechnet werden.

Beispiel einer Kleinbetragsrechnung:

		Fleischermeister XY, Anschrift		Ausstellungsdatum der Rechnung	
		Beschreibung der Lieferung / sonstigen Leistung (Art und Menge bzw. Umfang)		7. Juli 2022	
		Entgelt für die Lieferung / sonstige Leistung			
Anzahl	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis		
50	Wiener Würstchen	xxxxx EUR	xxxxx EUR		
3 kg	Schnitzel	xxxxx EUR	xxxxx EUR		
Endsumme			<u>xxx,xx EUR</u>		
		anzuwendender Steuersatz		Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag in einer Summe	
Der Rechnungsbetrag enthält 7 % Umsatzsteuer.					

3. Was ist für den **Vorsteuerabzug** (§ 15 UStG) zu beachten?

Der Vorsteuerabzug setzt u.a. voraus:

- eine von einem anderen Unternehmer empfangene Lieferung oder sonstige Leistung für das Unternehmen,
- eine dem Leistungsempfänger vorliegende vollständige Rechnung mit allen Pflichtangaben.

Der Vorsteuerabzug kann erst zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, in dem sowohl die Leistung erbracht ist als auch eine ordnungsgemäße Rechnung mit gesondertem Steuerausweis vorliegt. Bei Anzahlungen vor Ausführung der Leistung kann der Vorsteuerabzug bereits geltend gemacht werden, wenn die Anzahlung geleistet ist und die Rechnung vorliegt.

Der Leistungsempfänger hat die in der Rechnung enthaltenen Angaben auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Sind Rechnungen unvollständig oder falsch, sollte unverzüglich eine berichtigte Rechnung angefordert werden, da ansonsten der Vorsteuerabzug nicht zulässig ist.

Bei Abrechnung mit einer Gutschrift kommt der Vorsteuerabzug nur in Betracht, wenn der leistende Unternehmer zum gesonderten Ausweis der Steuer berechtigt ist.

4. Sonderregelungen für **Kleinunternehmer** im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG

Kleinunternehmer sind **nicht** von der Rechnungsausstellungspflicht entbunden. Die unter 1. und 2. genannten Angaben müssen in ihren Rechnungen enthalten sein.

Da von Kleinunternehmern keine Umsatzsteuer erhoben wird, dürfen sie in ihren Rechnungen allerdings keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen empfiehlt es sich, in Rechnungen gegenüber Unternehmern und juristischen Personen auf die Kleinunternehmerschaft hinzuweisen. Dieses kann beispielsweise durch den Hinweis erfolgen:

„Diese Rechnung enthält keine Umsatzsteuer, da die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 1 UStG angewendet wird“.

Die unter 3. genannten Vorschriften zum Vorsteuerabzug finden bei Kleinunternehmern keine Anwendung.